

Dienstanweisung Gruppenauskünfte

**an Parteien, Wählergruppen und
andere Träger von Wahlvorschlägen
gem. § 35 Meldegesetz Nordrhein-
Westfalen**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird für die Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Zuständigkeit

- 1.1. Für Gruppenauskünfte nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW ist ausschließlich der zentrale Bereich Einwohnerwesen der Stadt Köln (322/52) zuständig.
- 1.2. Anträge auf Gruppenauskunft, die bei anderen Stellen der Verwaltung eingehen, sind unverzüglich an den zentralen Bereich Einwohnerwesen weiterzuleiten.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Anträge auf Gruppenauskunft können nur Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen stellen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller durch den jeweiligen Wahlleiter für die bevorstehende Wahl zugelassen worden ist.
- 2.2. Ist bei Parteien eine interne mehrstufige Gliederung vorhanden, ist jede dieser Gliederungen antragsberechtigt. Die unter Ziffer 5.2 bis 5.3 genannte Gesamtzahl und der Gesamtumfang der Gruppenauskünfte darf für die gesamte Parteiorganisation jedoch nicht überschritten werden. Über die Reihenfolge der Beantwortung bei Überschreitung der Maximalzahl entscheidet das Posteingangsdatum. Ist das gleich, werden die Anfragen der Parteigliederung, die ein größeres Zuständigkeitsgebiet haben zuerst beantwortet.
- 2.3. Zulässig sind Anträge nur zur Europawahl, zur Bundestagswahl, zur Landtagswahl und zur Kommunalwahl sowie den unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.
- 2.4. In Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind Parteien und die jeweiligen Antragsteller antragsberechtigt.

3. Antragszeitraum

- 3.1. Im Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen sowie den unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern** kann der Antrag frühestens sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin gestellt werden.
- 3.2. Bei **Volksbegehren** ist der Antrag vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist zulässig.
- 3.3. Zu **Volksentscheiden** kann der Antrag nur in der Zeit zwischen Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstermin gestellt werden.

3.4. Bei **Bürgerentscheiden** darf der Antrag frühestens am Tag der Entscheidung über die Zurückweisung des Bürgerbegehrens und spätestens zum Tag vor dem Abstimmungstermin gestellt werden.

4. Form des Antrags auf Gruppenauskunft

4.1. Der Antrag auf Gruppenauskunft ist schriftlich zu stellen. Er muss enthalten

- 4.1.1. die eindeutige Bezeichnung des Antragstellers, unter Nennung des Verantwortlichen
- 4.1.2. die Angabe des Grundes für den Antrag,
- 4.1.3. die Personengruppe(n), über die Auskunft beantragt wird und
- 4.1.4. die gewünschte Übermittlungsform (Papier oder Datenträger).

4.2. Bereits im Zeitpunkt des Antrags muss der Antragsteller ausdrücklich schriftlich versichern, die übermittelten Daten

- 4.2.1. nicht mit anderen Dateien zusammenzuführen,
- 4.2.2. nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu verwenden und
- 4.2.3. spätestens einen Monat nach der Abstimmung zu löschen.

5. Umfang der Gruppenauskunft

5.1. Die Gruppenauskunft darf sich nur auf Gruppen von Wahl- oder Abstimmungsberechtigten erstrecken. Für die Zusammensetzung der Gruppen ist das Lebensalter der Betroffenen maßgebend.

5.2. Auskünfte gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW sind lediglich über Altersgruppen zulässig, die **maximal 10 Jahrgänge** beschreiben.

5.3. Je Antragsteller und Wahl darf über **höchstens zwei Gruppen** Auskunft erteilt werden. Über Anträge in diesem Rahmen entscheidet der zuständige Sachbearbeiter im zentralen Bereich Einwohnerwesen (322/52).

Eine inhaltliche Überschneidung dieser Gruppenauskünfte ist hierbei zulässig.

5.4. Im Rahmen der Gruppenauskunft wird zu jeder Person innerhalb einer Gruppe Auskunft erteilt über

- 5.4.1. Familienname,
- 5.4.2. Vornamen,
- 5.4.3. Doktorgrad und
- 5.4.4. aktuellen Anschriften

5.5. Weitere personenbezogene Daten sind nicht Bestandteil der Gruppenauskunft.

5.6. Nicht übermittelt werden die Daten der Personen, die entweder der Datenübermittlung an Parteien widersprochen haben (§ 35 Abs. 6 MG NRW), oder für die im Melderegister eine Auskunftssperre (§ 34 Abs. 6 MG NRW) gespeichert ist.

6. Auswahl der Datensätze für die Gruppenauskunft

6.1. Die Auswahl der Datensätze für die Gruppenauskunft ist ausschließlich Aufgabe des zentralen Bereichs Einwohnerwesen (322/52). Andere Stellen der Verwaltung wirken bei der Auswahl nicht mit.

7. Erteilen der Gruppenauskunft

7.1. Die Gruppenauskunft wird – entsprechend der Vorgaben des Antragstellers – entweder in Listenform oder auf Datenträger erteilt. Ein Duplikat der Liste oder des Datenträgers verbleibt bei der Meldebehörde.

7.2. Der Empfang der Gruppenauskunft ist von der Antragstellerseite oder durch eine von ihr ausdrücklich dazu beauftragte Person schriftlich zu quittieren.

8. Gebühren

8.1. Die Gebühr für die Gruppenauskunft beträgt entsprechend dem Gebührenrahmen gemäß Tarifstelle 5.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

8.1.1. für die Auskunft über eine Gruppe	500,00 €
8.1.2. für die Auskunft über zwei Gruppen	1.000,00 €

8.2. Sie ist vor Empfang der Gruppenauskunft zu zahlen. Die erforderliche Rechnung mit den Kontoverbindungen wird den Antragstellern zusammen mit der Benachrichtigung über die abholbereite Gruppenauskunft übersandt.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, 08. April 2009

gez.
Guido Kahlen
- Stadtdirektor -